

# STATUTEN

des Vereins

**„UNION Badminton Sportclub Dornbirn“**  
„Union BSC Dornbirn“

## § 1

### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und führt den Namen „UNION Badminton Sportclub Dornbirn“ (Union BSC Dornbirn)
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und die badmintonspielenden Länder.

## § 2

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt den Zweck der Körperertüchtigung mit dem Ziel der Errichtung einer starken Kampfmannschaft im Badminton-Spiel sowie der Förderung des Badmintonsportes im Allgemeinen.

## § 3

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung**

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: Vorträge, Versammlungen, Veröffentlichungen.
- (3) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - b) Erträge aus behördlich genehmigten Veranstaltungen;
  - c) Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse.

## § 4

### **Arten der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive, passive, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich dem Vereinsleben und der Vereinsarbeit voll widmen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht am sportlichen Vereinsgeschehen beteiligen. Unterstützende Mitglieder tragen zur Erreichung des Vereinszweckes, vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages, bei. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

**Erwerb der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereines können physische Personen werden, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen können nur unterstützende Mitglieder werden.
- (2) Die Aufnahme von aktiven, passiven und unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.

§ 6

**Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht sind jedoch den aktiven und passiven Mitgliedern vorbehalten. Ferner steht allen aktiven Mitgliedern das Recht zu, am Training teilzunehmen sowie den passiven Mitgliedern an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines beizuwohnen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren. Desgleichen sind alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7

**Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod – bei juristischen Personen als Vereinsmitglieder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bei Fälligkeit trotz erfolgter Mahnung länger als einen Monat im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.)

§ 8

**Vereinsorgane**

- (1) Als Organe des Vereines fungieren:
  - a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Das Kontrollorgan
  - d) Das Schiedsgericht
- (2) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9

**Die Generalversammlung**

- (1) Innerhalb der ersten vier Monate jeden Vereinsjahres (Anfang Juni eines Jahres bis Ende Mai des nächsten Jahres) treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereines zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichem, begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- (3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (5) Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann, bei Verhinderung hat das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die gem. Abs. 3 eingegangen sind.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird sie um 15 Minuten vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Vereinsstatuten oder der Auflösung des Vereines erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit.
- (9) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10

**Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorganes;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und allfällige Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollorganes;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft;
- g) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen;
- h) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11

**Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus der Zahl der aktiven und passiven Vereinsmitglieder gewählt werden. Es sind dies der Obmann, der Kassier, drei Schriftführer und der Sportwart. Als Beiräte können die Mitarbeiter der jeweiligen Resorts zugezogen werden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Von der Beschlussfassung über die Kooptierung sind ausscheidende Vereinsmitglieder ausgeschlossen; wird jedoch der Vorstand durch das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig oder beruht das Ausscheiden auf einem Enthebungsbeschluss der Generalversammlung, so obliegt die Ergänzung des Vorstandes auf die statutengemäße Mitgliederzahl der Generalversammlung.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorganes hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfalle kann der Obmann den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- (5) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Obmann, bei Verhinderung das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied vorzunehmen; sie hat zeitgerecht und in geeigneter Weise zu erfolgen.
- (6) Der Vorsitz in den Sitzungen hat der Obmann, bei Verhinderung hat das dienstälteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist von einem Schriftführer zu unterfertigen.

## § 12

### **Zusätzliche Vorstands-Resorts**

- (1) Der Vorstand hat die Möglichkeit, während des Jahres zusätzliche Resorts im Vorstand des Vereines zu besetzen.
- (2) Die zusätzlichen Resorts, das Aufgabengebiet und der Name des neuen Vorstandsmitgliedes müssen im Protokoll der Vorstandssitzung genau beschrieben werden.
- (3) Die Aufnahme der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl bei der Vorstandssitzung oder auf Antrag des Vorstandes bei der Generalversammlung.

## § 13

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellen des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## § 14

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär; ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen sowie der Statutenbestimmungen, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstandes unterliegen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Ein Schriftführer ist zuständig für die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sowie die

- Vereinsorganisation. Ein Schriftführer ist zuständig für den allgemeinen Schriftverkehr. Ein Schriftführer ist zuständig für den Nachwuchsbereich.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
  - (4) Der Sportwart ist für sämtliche sportliche Belange verantwortlich.

## § 15

### **Das Kontrollorgan**

- (1) Das Kontrollorgan besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern (Rechnungsprüfern), die von der Generalversammlung aus der Zahl der aktiven und passiven Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Die Amtsdauer des Kontrollorganes beträgt ein Jahr. Ausscheidende und frühere Kontrollorgane können wiedergewählt werden.
- (3) Dem Kontrollorgan obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Das Kontrollorgan ist befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereines Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen. Es hat über seine Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.
- (4) Ein Ersatz-Kontrollorgan kann von der Generalversammlung gewählt werden.

## § 16

### **Das Schiedsgericht**

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf aktiven und passiven Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei davon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes aktives oder passives Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- (5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

## § 17

### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung.
- (2) Im Falle einer freiwilligen oder behördlichen Auflösung soll das Vereinsvermögen einer zu bestimmenden, gemeinnützigen Institution zufließen.